



## Rechte und Pflichten der gesuchstellenden Person/en

### Ausgangslage

---

Sie haben sich aufgrund einer Notlage an die zuständige Schweizerische Vertretung gewandt. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist im Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG; SR 195.1) geregelt.

### Anspruch auf Sozialhilfe

---

<b>Grundsatz</b>	Sie haben Anspruch auf Sozialhilfe, wenn Sie: <ul style="list-style-type: none"><li>- im Ausland Wohnsitz haben und im Auslandsschweizerregister eingetragen sind (Art. 3 Bst. a ASG);</li><li>- sich in einer Notlage befinden und den Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite (z.B. durch Verwandtenunterstützung) oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können (Art. 22 und 24 ASG).</li></ul>
<b>Mehrfache Staatsangehörigkeiten</b>	Haben Sie mehrfache Staatsangehörigkeiten, können Sie in der Regel nur unterstützt werden, wenn sich das schweizerische Bürgerrecht als vorherrschend erweist (Art. 25 ASG).
<b>Art und Umfang der Hilfe</b>	Hauptformen der Unterstützung sind entweder die Gewährung von Sozialhilfe an Ort oder die Übernahme der Heimreisekosten in die Schweiz (Art. 27 und 30 ASG). Über den Umfang der Unterstützung entscheidet die Konsularische Direktion (KD) aufgrund der Gesuchsunterlagen (Art. 33 ASG).

### Pflichten

---

<b>Auskunftspflicht</b>	Sie sind verpflichtet, sämtliche erforderliche Auskünfte, insbesondere über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und mit Unterlagen zu belegen. Ändern sich Ihre persönlichen oder finanziellen Verhältnisse (z.B. Aufnahme einer Arbeit, Bezug einer Rente, Erbschaft, Grösse des Haushalts usw.), haben Sie dies der Schweizerischen Vertretung oder der KD unverzüglich zu melden.
<b>Pflicht zur Eigeninitiative</b>	Wer Sozialhilfe erhält, muss seinerseits alles in seiner Kraft stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.
<b>Bedingungen und Auflagen</b>	Die Sozialhilfe kann mit Bedingungen und Auflagen (z.B. Arbeitsbemühungen, hypothekarische Sicherstellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen usw.) verbunden werden (Art. 28 ASG). Sie sind verpflichtet, sich an diese Auflagen zu halten und die Bedingungen zu erfüllen.
<b>Rückerstattungspflicht</b>	Sie sind zur Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen verpflichtet, wenn Sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen (Art. 35 ASG). Für die Höhe der Rückerstattungsforderung ist der Betrag in Schweizerfranken gemäss Buchhaltung der KD massgebend.

Erfolgt die Rückzahlung im Ausland, so hat diese zum offiziellen Kurswert im Zeitpunkt der Rückzahlung zu erfolgen.

Sie erklären sich damit einverstanden, nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen aller Art sowie Unterhaltsbeiträge und Stipendien, welche für den Unterstützungszeitraum gewährt werden, mit der Unterstützung verrechnen zu lassen.

Unterstützungen, die Sie vor der Volljährigkeit bezogen haben, sind nicht zurückzuerstatten.

Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann die KD ganz oder teilweise auf die Rückerstattung verzichten.

### **Folgen einer Pflichtverletzung**

Die Unterstützung kann Ihnen entzogen werden, wenn Sie wissentlich durch unwahre oder unvollständige Angaben Sozialhilfe erwirkt haben oder wenn Sie wesentliche Änderungen in den Verhältnissen nicht gemeldet haben (Art. 26 ASG).

Falls Sie Auflagen und Bedingungen nicht erfüllen, kann die Sozialhilfe gekürzt oder gestrichen werden.

### **Rechtsweg**

---

#### **Verfügung**

Über das Gesuch entscheidet die KD. Weist sie Ihr Gesuch ganz oder teilweise ab, erhalten Sie eine entsprechende schriftliche Verfügung mit Begründung (Art. 33 ASG).

#### **Rechtsmittel**

Gegen die Verfügung der KD können Sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben. Dessen Entscheid unterliegt der Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht.

### **Information**

---

Weitere allgemeine Informationen sowie Auskünfte über Gesetze, Verordnungen und Weisung der Konsularischen Direktion können Sie dem Internet\* entnehmen. Zusätzliche Auskünfte über Ihre Rechte und Pflichten erhalten Sie zudem von der Schweizerischen Vertretung.

### **Bestätigung**

---

*(Für Ehepaare, Konkubinatspaare und Paare in eingetragener Partnerschaft unterzeichnen beide; für Minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen unterzeichnet der/die gesetzliche Vertreter/in.)*

Name und Vorname

Name und Vorname

erklärt/erklären hiermit, von den vorstehenden Informationen Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift

Unterschrift

- Original für die Schweizerische Vertretung

\* <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/dienstleistungenundpublikationen/dienstleistungen-schweizer-ausland/sozialhilfe-fuer-schweizer-im-ausland.html>